

Forum für Energiewende und Regionale Entwicklung Elbland e.V. ELBLAND-FORUM

- Vereinssatzung -

Präambel

Unser Wissen über die wachsenden ökologischen, klimarelevanten und sozialen Herausforderungen unserer Zeit erfordert ein Nachdenken der Gesellschaft über die Art und Weise, wie wir mit diesen Herausforderungen umgehen wollen und inwieweit wir unsere Gewohnheiten und unser Verhalten darauf einstellen müssen. Die sich weiter zuspitzende Finanz- und Wirtschaftskrise, die steigende Rohstoffknappheit mit der damit verbundenen Energiekrise, der Klimawandel und die Umweltzerstörung sowie die „kalte“ Globalisierung, die auf Kosten anderer Völker, ihrer Lebensräume und Ressourcen beruht, verdeutlichen eindrucksvoll die Dringlichkeit eines „neuen“ Denkansatzes, der den Mensch, die Natur und ihre Ressourcen und die Werte des Zusammenlebens und Arbeitens auf eine nachhaltige Basis hebt. Diesen Denkansatz wollen wir in unserem regionalen Lebensumfeld befördern und mit konkretem Handeln etablieren. Wir bekennen uns zur Demokratie und unserer freiheitlichen Grundordnung. Gewalt und Extremismus lehnen wir entschieden ab. Wir arbeiten gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern der Region zum Wohl unseres Gemeinwesens. Dabei achten wir jeden Menschen, unabhängig seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Rasse, seiner Muttersprache, seines Glaubens und seiner religiösen, politischen oder spirituellen Anschauungen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum für Energiewende und Regionale Entwicklung Elbland e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen „Forum für Energiewende und Regionale Entwicklung Elbland e.V.“, kurz ELBLAND-FORUM e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Radebeul.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Vereinsgebiet umfasst die vom Regionalen Entwicklungskonzept Dresden (REK) definierte Region Dresden, insbesondere die Landeshauptstadt Dresden und den Landkreis Meißen, sowie angrenzende Landschafts- und Naturräume, soweit sie mit dem Vereinszweck projektbezogen im Zusammenhang stehen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltschutz. Im Vordergrund steht die Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für künftige Generationen sowie die Förderung des Umweltbewusstseins der Bevölkerung. Regionaler Schwerpunkt der Förderung ist das Elbland.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema Umweltschutz (Vorträge, Seminare, Aktionstage, Ausstellungen usw.),
 - die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial über Umweltschutz (Websites, Broschüren, Flyer, Filme usw.),
 - die Erarbeitung und Entwicklung alternativer Energiekonzepte zur Verminderung des Schadstoffausstoßes und zur Senkung des Energieverbrauches,
 - die Herstellung, Pflege und Weiterentwicklung einer Kommunikationsplattform und von Datenbanken zum Thema Umweltschutz,
 - die Kooperation mit Schulen zur Durchführung von Umweltprojekten,
 - die Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Realisierung umweltpolitischer Projekte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Den Vorsitzenden kann im Rahmen des in den Haushalt eingestellten Jahresetats, für den mit der Vorsitzenden-Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag, eine angemessene Vergütung in Geld gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können natürliche Personen über 18 Jahre und juristische Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und diese unterstützen.

- (2) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich vorrangig nach den Bestimmungen dieser Satzung und nachrangig nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kein Mitglied darf ohne berechtigten Grund schlechter gestellt werden als andere Vereinsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und
 - b) die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu leisten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - d) bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand; er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche

Mitgliederversammlung entscheidet. Für die Entscheidung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ergebnis ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile davon. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist.

§ 7 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der wissenschaftliche Beirat
 - d) die Projektgruppe(n)
 - e) die Rechnungsprüfer
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Verwirklichung des Vereinszwecks zuständig, insbesondere für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsprüfberichtes
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres
 - f) die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) die Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - i) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung

- j) die Beschlussfassung über die grundlegenden Arbeitsschwerpunkte für das folgende Jahr
 - k) die Entscheidung über die Prioritätensetzung zur Bewertung der Projekte
 - l) den Beschluss von Entwicklungsstrategien des Vereins.
- (3) Mindestens zweimal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (Datum des Poststempels) schriftlich einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.
- (6) Erst in der Mitgliederversammlung von Vereins- oder Vorstandmitgliedern gestellte Dringlichkeitsanträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt sind, kann die Mitgliederversammlung dann beschließen, wenn dieser zuvor durch einen mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder vertreten sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen zwei Wochen eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Übermittlung der Vollmacht durch Fax oder E-Mail mit elektronischer Signatur ist zugelassen.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.
- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (12) Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich. Auf Antrag eines Vereins- oder Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in geheimer schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) dem/der Schatzmeister/in
 - c) mindestens drei, maximal fünf weiteren Mitgliedern als Beisitzer
 - d) dem/der Sprecher(in) des Wissenschaftlichen Beirates
- (2) Die beiden Vorsitzenden sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die unter den Buchstaben b) bis d) genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechnigten Vorstand.
- (3) Bei den Vorsitzenden ist mindestens ein Platz mit einer Frau zu besetzen. Die übrigen Vorstandspositionen sollen bei ausreichender Bewerberinnenzahl mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Davon abweichend beträgt die erste Wahlperiode ein Jahr. Die Wahlen für die Vorstandsmitglieder erfolgen in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Wahlordnung. Der/die Sprecher(in) des Wissenschaftlichen Beirates wird von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates, die zuvor von der Mitgliederversammlung berufen wurden, gewählt und ist Kraft dieser Funktion Mitglied des Vorstandes.
- (5) In den Vorstand wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
- (6) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sein. Demzufolge müssen Vertreter kommunaler Körperschaften, die Mitglied im Vorstand sind, in der Minderheit sein.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ein neues Mitglied der entsprechenden Wahlliste für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes nachgewählt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen ist. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Durchführung von Umlaufbeschlüssen ist eine einstimmige Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann per Fax oder E-Mail (mit elektronischer Signatur) erteilt werden.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, sofern sie vom Registergericht gefordert werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) die Aufstellung der Tagesordnung
 - c) die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Regelung des Finanzgebarens des Vereins
 - h) die Information der Mitgliederversammlung über Projektanträge
 - i) die Bewertung und Entscheidung über die einzelnen Projektanträge
 - j) die Erarbeitung von Vereinsordnungen zur Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung
 - k) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung.
- (3) Dem Vorstand obliegt ferner die Führung der Mitgliederliste sowie die in notariell beglaubigter Form vorzunehmende Anmeldung von ins Vereinsregister einzutragenden Umständen, wie beispielsweise Änderungen des Vertretungsvorstandes, Änderungen der Satzung oder die Vereinsauflösung.
- (4) Zur Verfügung über Grundstücke und zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.500€ verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.
- (5) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (6) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten einen Geschäftsführer berufen. Er arbeitet nach Weisung des Vorstandes. Maßgebend ist die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat ist ein beratendes Gremium für den Vorstand und für die Projektgruppen. Er ist interdisziplinär zusammengesetzt. In ihn werden ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung einberufen. Im wissenschaftlichen Beirat werden insbesondere Vorschläge für die wissenschaftliche Profilierung des Vereins erarbeitet.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher(in) als stimmberechtigte Vertretung im Vorstand.

§ 13 Projektgruppen

- (1) Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können sich in Abstimmung mit dem Vorstand zu Projektgruppen zusammenschließen, um ihre Fachprobleme in gegenseitiger Meinungsbildung zu lösen.
- (2) Eine Mitarbeit in mehreren Projektgruppen ist möglich.
- (3) Innerhalb einer Projektgruppe können mehrere Arbeitsgruppen tätig sein.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern des Vereins jeweils auf drei Jahre gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die jeweilige Jahresrechnung. Außerordentliche Prüfungen sind möglich. Die Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder des Vereins sein. Sie unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung durch den Vorstand und sind diesem gegenüber nicht weisungsberechtigt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16.05.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Registrierung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Radebeul, den 16.5.2009

Unterschriften der Gründungsmitglieder: